

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.570.420

Wien, 25.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6407/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Erschwer-
nizuschlag bei Demenz** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Personen beziehen aktuell einen Erschwerniszuschlag gemäß Einstufungs-
verordnung zum Bundespflegegeldgesetz?*

Zum Stichtag 30. Juni 2026 fand bei insgesamt **39.459 Personen** ein **Erschwerniszuschlag** (EZ) bei der Festlegung der Pflegegeldstufe Berücksichtigung.

Frage 1a:

- *Wie teilt sich der Erschwerniszuschlag nach Altersgruppen (von 0-54 Jahre & von 54
aufwärts) für die Jahre 2021 - 2025 auf?*

Die Auswertung der Daten jeweils zum Stichtag 31. Dezember erfolgte zentral über den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Anwendung PFIF (Pflegegeldinformation).

Jahr	Erschwerniszuschlag > 54 Jahre	Erschwerniszuschlag 0-54 Jahre
2021	24.616	10.284
2022	24.519	10.932
2023	25.699	12.198
2024	25.871	13.399
2025	25.189	14.413

Quelle: DV der österr. Sozialversicherungsträger, Stichtag 31.12.2021 bis 2025

Frage 2:

- *Wie oft kommt nach ICD-10 eine demenzielle Erkrankung vor?*

Einleitend darf Folgendes festgehalten werden:

Die ICD-10 klassifiziert Krankheiten weltweit einheitlich. Im Pflegegeldverfahren hat sie jedoch lediglich unterstützende Bedeutung. Diagnosen können Hinweise auf mögliche Funktionsbeeinträchtigungen geben, sind aber nicht anspruchsbegründend. Für die Zuerkennung von Pflegegeld ist nicht eine medizinische Diagnose per se ausschlaggebend, sondern allenfalls die daraus resultierenden, ganz individuellen physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen. Maßgeblich ist der in § 4 BPGG definierte, regelmäßig erforderliche Zeitaufwand für Pflegeleistungen, der aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung entsteht.

Der Erschwerniszuschlag ist daher kein Zuschlag für eine bestimmte Diagnose, sondern ein Instrument des Pflegegeldsystems, mit dem besonders aufwändige Pflegesituationen aufgrund schwerer physischer oder psychischer Beeinträchtigungen zusätzlich berücksichtigt werden.

Dieser funktionsbezogene Ansatz gewährleistet eine diagnoseunabhängige, objektive und nachvollziehbare Einstufung, die den tatsächlichen Unterstützungsbedarf einer Person abbildet. Eine Demenzdiagnose allein sagt dabei noch nichts über den konkreten Umfang des

erforderlichen Pflege- und Betreuungsaufwands aus. Entscheidend sind die daraus resultierenden individuellen Beeinträchtigungen und der regelmäßige Unterstützungsbedarf im Alltag. Im PFIF-Datensatz wird ausschließlich die Hauptdiagnose über den ICD-10-Code erfasst. Aus dem Datensatz lässt sich daher nicht ableiten, ob zusätzlich zur Hauptdiagnose eine weitere demenzielle Erkrankung im Hintergrund vorliegt. Daher kann aus den PFIF-Daten keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen mit einem Erschwerniszuschlag tatsächlich von einer Demenz betroffen sind oder in welchem Ausmaß demenzielle Erkrankungen im Hintergrund bestehen. Die derzeit verfügbare Datenstruktur ermöglicht daher keine verlässliche Auswertung darüber, bei wie vielen Personen mit einem Erschwerniszuschlag zusätzlich eine demenzielle Erkrankung vorliegt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im PFIF-Datensatz die Hauptdiagnose und nicht sämtliche zusätzlich bestehenden Diagnosen erfasst werden. Eine entsprechende Auswertung würde daher eine weitergehende Datenverknüpfung bzw. eine Anpassung der Datengrundlage voraussetzen.

Fragen 3 und 4:

- *Wie oft wird Personen mit Demenz der Erschwerniszuschlag erteilt?*
- *In welcher Pflegestufe befinden sich Menschen mit Demenz, wenn Ihnen der Erschwerniszuschlag erteilt wird?*

Eine gesonderte statistische Auswertung der Personen mit Demenzerkrankung ist auf Basis der vorhandenen Daten nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass der Erschwerniszuschlag nicht an eine bestimmte Diagnose, sondern an das Vorliegen konkreter pflegeerschwerender Faktoren anknüpft. Eine Demenzdiagnose allein führt daher weder automatisch zur Berücksichtigung des Zuschlags noch lässt sie Rückschlüsse auf dessen Gewährung zu.

Frage 5:

- *Welche Kriterien werden im Rahmen der Begutachtung konkret zur Feststellung einer „schweren Verhaltensstörung“ herangezogen?*

Für die Berücksichtigung eines Erschwerniszuschlags werden die in § 4 Abs. 6 BPGG genannten, pflegeerschwerenden Faktoren herangezogen. Dabei führt eine demenzielle Erkrankung nicht automatisch zur Berücksichtigung des Erschwerniszuschlags. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die Erkrankung in konkreten, schweren pflegeerschwerenden Verhaltens- und Funktionsbeeinträchtigungen äußert und dadurch ein besonders aufwändiger Pflegebedarf entsteht. Solche Faktoren liegen lt. den zugehörigen Erläuternden Bemerkungen vor,

wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern und eine besonders aufwändige Pflege erfordern.

Von Defiziten in diesem Sinne ist insbesondere auszugehen, wenn:

- ein Zurechtfinden in zeitlicher, räumlicher oder situativer Hinsicht nicht mehr gegeben ist, aggressive Überreaktionen oder ein vollständiger sozialer Rückzug auftreten;
- die Gedächtnisleistung sowie die Konzentrations- und Auffassungsfähigkeit derart eingeschränkt sind, dass logische Abfolgen nicht mehr entwickelt oder erfasst werden können;
- unangemessene Reaktionen auf Situationen, Anforderungen, Belastungen oder äußere Eindrücke auftreten und dadurch zwischenmenschliche Beziehungen beeinträchtigt werden.

Das Ausmaß und die Gewichtung der angeführten Defizite werden in jedem Verfahren individuell beurteilt. Die Defizite werden im Rahmen der Begutachtung erfasst und dokumentiert. Dabei werden insbesondere anamnestische Angaben der pflegebedürftigen Person und gegebenenfalls einer Vertrauensperson sowie vorhandene Pflegedokumentationen und medizinische Unterlagen berücksichtigt.

Ergänzend werden die Untersuchungsergebnisse sowie gegebenenfalls vorhandene fachärztliche oder klinisch-psychologische Befunde in die Beurteilung einbezogen.

Liegen bei einer pflegebedürftigen Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, pflegeerschwerende Faktoren vor, wird ein Pauschalwert von **45 Stunden pro Monat** als Erschwerniszuschlag berücksichtigt.

Die Feststellung einer schweren Verhaltensstörung erfolgt im Rahmen der Begutachtung auf Grundlage des erhobenen klinischen Gesamtbildes.

Frage 6:

- *Welche fachlichen Leitlinien oder internen Vorgaben bestehen für Gutachter:innen hinsichtlich der Beurteilung von Demenzerkrankungen im Zusammenhang mit dem Erschwerniszuschlag?*

Die Begutachtung von Personen mit Demenzerkrankungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes und der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz sowie auf Grundlage der geltenden fachlichen Begutachtungsstandards. Dazu zählen auch die von der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelten Standards.

Die im Auftrag der Sozialversicherungsträger tätigen ärztlichen Gutachter:innen sind verpflichtet und angehalten, sich auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu halten. Die aktuellen medizinischen Erkenntnisse zur Beurteilung von Demenzerkrankungen sind integraler Bestandteil der ärztlichen Begutachtung.

Die Beurteilung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, der verfügbaren Befunde und Unterlagen sowie der konkreten funktionellen Auswirkungen der Erkrankung auf die Alltagsbewältigung und die Pflege- und Betreuungssituation.

Frage 7:

- *Wie hoch ist die Bewilligungsquote bei Anträgen auf Gewährung eines Erschwerniszuschlags für Menschen mit Demenz?*

Der Erschwerniszuschlag ist nicht Gegenstand eines eigenständigen Leistungsverfahrens, es handelt sich, wie zu Frage 1 dargelegt, um einen Zuschlag im Sinne eines gegebenenfalls zu berücksichtigenden zusätzlichen Zeitwerts, der im Rahmen eines Antrags auf Neuzuerkennung oder Erhöhung eines Pflegegelds geprüft wird. Es kann daher auch keine Bewilligungsquote im Sinne eines „Antrags-Erfolgsanteils“ berechnet werden, da es keinen separaten Antragstatbestand gibt.

Auch wird ein Erschwerniszuschlag nicht automatisch bei Vorliegen einer Demenz gewährt. Entscheidend ist, ob im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung zusätzliche, klar erkennbare pflegeerschwerende Faktoren vorliegen, die über den demenzbedingten regulären Pflegebedarf hinausgehen (siehe dazu die Beantwortung Frage 1).

Die Zuerkennung erfolgt somit individuell und einzelfallbezogen auf Basis der Begutachtung. Eine Bewilligungsquote für einen eigenständigen Antrag auf Erschwerniszuschlag kann nicht ausgewiesen werden, da ein solcher eigenständiger Antragstatbestand nicht besteht. Der Erschwerniszuschlag wird im Rahmen des jeweiligen Pflegegeldverfahrens von

Amts wegen geprüft, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Eine gesonderte Quote für Personen mit Demenzerkrankung lässt sich aus den vorhandenen Daten aufgrund der diagnoseunabhängigen Systematik des Zuschlags nicht ableiten.

Frage 8:

- *Wie oft wird bei Personen mit Demenz nach Erstgutachten der Erschwerniszuschlag durch den Chefarzt wieder gestrichen? Bitte begründen Sie warum es zu diesen Streichungen kommt?*

Eine gesonderte statistische Auswertung darüber, in wie vielen Fällen ein im Erstgutachten berücksichtigter Erschwerniszuschlag im weiteren Prüfverfahren nicht bestätigt wird, liegt dem Ressort nicht vor. Der Erschwerniszuschlag ist kein eigenständiger Leistungsbestandteil mit einem gesonderten Verfahrensschritt, sondern Teil der Gesamtbeurteilung des individuellen Pflegebedarfs.

Frage 9:

- *Wie häufig wird der Erschwerniszuschlag bei Personen mit Demenz bei Nichtgewährung nach dem ersten Gutachten eingeklagt? Bitte für die Jahre 2021-2025 auflisten.*

Eine gesonderte statistische Auswertung von Rechtsmitteln, die ausschließlich die Nichtberücksichtigung eines Erschwerniszuschlags bei Personen mit Demenzerkrankung zum Gegenstand haben, liegt dem Ressort nicht vor. Der Erschwerniszuschlag ist Teil des Pflegegeldverfahrens und kein eigenständiger Leistungsgegenstand.

Frage 10:

- *Wie sind die Unterschiede bei der Gewährung des Erschwerniszuschlags zwischen Antragsteller:innen mit Demenz im Pflegeheim vs. zuhause gepflegten Personen?*

Eine differenzierte Auswertung nach demenzspezifischen „Bewilligungen“ ist nicht möglich, da der Erschwerniszuschlag, wie bereits ausgeführt, nicht diagnosebezogen, sondern ausschließlich anhand pflegeerschwerender Faktoren zur Anwendung kommt. Die Diagnose Demenz allein führt daher weder im häuslichen Bereich noch im Pflegeheim automatisch zur Berücksichtigung eines Erschwerniszuschlags. Die Begutachtung richtet sich vielmehr unabhängig vom Wohn- und Betreuungssetting nach dem konkreten individuellen Pflege-

bedarf und den festgestellten pflegeerschwerenden Faktoren. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht der Wohnort, sondern der tatsächliche Unterstützungsbedarf für die Einstufung maßgeblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

